

Verordnung der Bundesregierung über die Heranziehung von
währungspolitischen Instrumenten der Europäischen Zentralbank zur
Feststellung von Veränderungen des Basis- und des Referenzzinssatzes
(**Basis- und Referenzzinssatzverordnung**)

BGBI. II Nr. 27/1999 idF BGBI. II Nr. 309/2002

Auf Grund des Art. I § 1 Abs. 3 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBI. I
Nr. 125/1998, wird nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank und
nach Befassung der Europäischen Zentralbank verordnet:

§ 1. Als Grundlage zur Feststellung von Veränderungen des
Basiszinssatzes (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-JuBeg) wird der von
der Europäischen Zentralbank auf ihreauptrefinanzierungsoperationen
angewendete Zinssatz bestimmt. Bezugsgröße ist bei Festsatztendern
der Fixzinssatz, bei variablen Tendarverfahren der marginale
Zinssatz.

§ 2. Als Grundlage zur Feststellung von Veränderungen des
Referenzzinssatzes (Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-JuBeG) wird der
Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazität bestimmt.

§ 3. Für die Feststellung von Veränderungen des Basis- und des
Referenzzinssatzes bleiben die zur Erleichterung der Umstellung der
Marktteilnehmer auf den integrierten Euro-Geldmarkt für einen
Übergangszeitraum vorgenommenen Veränderungen der in § 1 und 2
genannten Zinssätze der Europäischen Zentralbank außer Betracht.

§ 4. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 309/2002 tritt
mit 1. August 2002 in Kraft. Der Basiszinssatz ändert sich nach
diesem Zeitpunkt erstmals dann, wenn sich der Zinssatz für die
Hauptrefinanzierungsoperation gegenüber dem Zinssatz, der sich für
die unmittelbar nach der letzten Änderung des Basiszinssatzes
vorgenommene Hauptrefinanzierungsoperation errechnete, um zumindest
0,5 Prozentpunkte ändert.